

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von IWN gegenüber einem Unternehmer erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

„Unternehmer“ (im Folgenden „Besteller“) im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Verbindung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
2. Abweichende, entgegenstehende Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Bestellers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluß

1. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind - auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich IWN 30 Kalendertage ab Datum des Angebotes gebunden.
2. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und/oder sonstige Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn IWN insoweit sein Einverständnis ausdrücklich und schriftlich erklärt hat.
3. Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen von IWN, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich einem Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten IWN nicht. Vielmehr gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.
4. Die Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvoranschläge von IWN verbleiben in dessen Eigentum und dürfen ohne dessen Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch sonstige Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben.

§ 3 Preise, Preisänderungen

1. Die Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer, die gesondert ausgewiesen wird, ein.
2. Die Preise verstehen sich ohne die Kosten für Verpackung und Fracht.
3. Soweit zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als sechs Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder der Bereitstellung gültigen Preise von IWN; übersteigen die letztgenannten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 10%, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Lieferzeiten

1. Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Verbindlichkeit ist nur dann gegeben, wenn eine diesbezügliche ausdrückliche Erklärung von IWN erfolgt ist.
2. IWN hat Verzögerungen und/oder die Unmöglichkeit seiner Lieferungen und Leistungen nur dann zu vertreten, wenn sie, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen das Leistungshindernis vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Dieser Grundsatz gilt insbesondere bei höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn die Hindernisse bei Lieferanten von IWN oder deren Unterlieferanten eintreten.

Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nicht, wenn die Nichtlieferung von IWN mangels Abschlusses eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit einem Zulieferer zu vertreten ist. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

Die Dauer einer vom Besteller im Falle der Leistungsverzögerung nach den gesetzlichen Vorschriften zu setzenden Nachfrist wird auf zwei Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung bei IWN beginnt.

§ 5 Versand und Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder für die Versendung im Werk von IWN bereitgestellt wurde. Wird der Versand auf Veranlassung des Bestellers verzögert oder nicht ausgeführt, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
2. Auf Wunsch des Bestellers werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

§ 6 Gewährleistung

1. Für Mängel der erbrachten Leistungen oder Waren leistet IWN zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, wobei wenigstens zwei Nachbesserungen zulässig sind. Die Lieferung einer neuen mangelfreien Sache erfolgt grundsätzlich nur Zug um Zug gegen Aushändigung der mangelhaften Sache. Wenn der Besteller die mangelhafte Sache bereits benutzt hat, ist IWN berechtigt, Wertersatz für die vom Besteller gezogenen Nutzungen geltend zu machen und die Nacherfüllung bis zur Zahlung des jeweiligen Betrages zu verweigern.
2. Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller grundsätzlich neben Schadenersatz nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
3. Offensichtliche Mängel bei Werkleistungen können nach Abnahme nicht mehr geltend gemacht werden. Ansonsten müssen IWN offensichtliche Mängel unverzüglich nach Empfang der Ware schriftlich angezeigt werden, andernfalls ist die Geltendmachung von mangelbedingten Ansprüchen ausgeschlossen. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen oder Leistungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Mangelhafte Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch IWN bereitzuhalten.

4. Bei Nichtbefolgung von Betriebs- oder Wartungsanweisungen von IWN, Vornahme von Änderungen an gelieferten Produkten, Auswechslung von Teilen oder Verwendung von Verbrauchsmaterialien wird vermutet, dass ein auftretender Mangel auf diesen Umständen beruht, womit jegliche Haftung von IWN entfällt. Erhält der Besteller eine mangelhafte Montageanleitung, ist IWN lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung einer ordnungsgemäßen Montageanleitung entgegensteht.
5. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung von IWN als vereinbart. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen – insbesondere bei Nachbestellungen – berechtigen nicht zu Mängelansprüchen, es sei denn, dass die absolute Einhaltung ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen und / oder notwendige technische Änderungen gelten als vertragsgemäß, soweit sie keine nicht nur unerhebliche Verschlechterung der Gebrauchstauglichkeit darstellen. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch IWN grundsätzlich nicht, es sei denn, Garantien werden ausdrücklich als solche bezeichnet.
6. Mängelbedingte Ansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Ware, soweit nicht das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1, 634 BGB längere Fristen vorschreibt oder IWN wegen Vorsatz, dem arglistigen Verschweigen eines Mangels oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Bestellers haftet. Dies gilt nicht für den Verkauf gebrauchter Gegenstände, die unter Ausschluss jeglicher Mängelhaftung geliefert werden.
7. Macht der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz geltend, beschränkt sich dieser auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Ware. Dies gilt nicht, wenn IWN die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

Erteilt IWN dem Besteller über seine gesetzlichen Verpflichtungen hinaus Auskünfte hinsichtlich der Verwendung seiner Produkte, haftet IWN nur dann, wenn hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart wurde.
8. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen IWN gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat und er die mangelhafte Ware binnen eines Jahres nach Lieferung weiterveräußert hat. Die Beweislastumkehr der §§ 478 Abs. 3, 476 BGB ist ausgeschlossen, wenn die Ware nicht innerhalb von sechs Monaten ab Lieferung vom Besteller weiterüberreignet wurde.

§ 7 Haftungsbeschränkung

1. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet IWN nicht. Bei sonstigen leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von IWN auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sofern sie auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von IWN oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenso betreffen die vorstehenden Haftungsbeschränkungen nicht Ansprüche des Bestellers aus dem Produkthaftungsgesetz..

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die IWN aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller zustehen, behält sich IWN das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor (Vorbehaltsgegenstände).
2. Der Besteller ist verpflichtet, Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände IWN unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger vom Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Besteller ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände - außer in den Fällen der folgenden Ziffern - zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
3. Erfolgt die Lieferung für einen vom Besteller unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterveräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Bestellers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an IWN abgetreten. IWN nimmt diese Abtretung an. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Besteller gegenüber seinem Abnehmer seinerseits das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Besteller hiermit an IWN ab. IWN nimmt diese Abtretung an.
4. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsgegenstände durch den Besteller nimmt dieser für IWN unentgeltlich vor. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen nicht IWN gehörenden Waren steht IWN der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von IWN gelieferten Waren der Vorbehaltsgegenstände zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu.

Erwirbt der Besteller das Alleineigentum einer neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, daß der Besteller IWN im Verhältnis der von IWN gelieferten Ware der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsgegenstände Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Lieferanten verwahrt.

Werden die Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben in Ziff. 3 vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der von IWN gelieferten Ware der Vorbehaltsgegenstände, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert worden sind.
5. Werden die Vorbehaltsgegenstände vom Besteller bzw. in dessen Auftrag als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherheitshypothek, an IWN ab. IWN nimmt diese Abtretung an.
6. Werden Vorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Bestellers eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an IWN ab. IWN nimmt diese Abtretung an.

7. Wenn der Wert der für IWN nach den vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten den Wert der Forderungen IWNs - nicht nur vorübergehend - um insgesamt mehr als 20% übersteigt, so ist IWN auf Verlangen des Bestellers zur entsprechenden Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
8. Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen gegenüber IWN nicht oder nicht pünktlich und/oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, so kann IWN vom Vertrag zurücktreten und die Gegenstände herausverlangen, sofern eine dem Besteller zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist.

§ 9 Zahlung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen von IWN sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Bei Lieferungen im Gesamtwert unter EURO 1000,00 liefert IWN per Nachnahme zzgl. Fracht und Verpackung.
2. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich IWN ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.
3. Wenn IWN Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, insbesondere dessen Scheck nicht eingelöst wird oder seine Zahlungen einstellt, ist IWN berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Zudem ist IWN in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
4. Stellt der Besteller seine Zahlungen ein und/oder wird ein die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, so ist IWN auch berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.
5. IWN ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. IWN wird den Besteller über diese Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist IWN berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
6. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so ist IWN berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens von IWN bleibt vorbehalten.
7. Die Aufrechnung seitens des Bestellers ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um rechtskräftige festgestellte oder von IWN nicht bestrittene Gegenforderungen handelt. Der Besteller kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen IWN und Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Gegenseitiger Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von IWN.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen IWN und Besteller nicht berührt. Die unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.